



# Fokus: Recht auf Wasser und Sanitärversorgung

*“Deeply concerned that approximately 884 million people lack access to improved water resources and that more than 2.6 billion people do not have access to improved sanitation (...), (the UN Human Rights Council) urges development partners to adopt a human rights-based approach when designing and implementing development programmes in support of national initiatives and plans of action related to the right to safe drinking water and sanitation.”*

UN Human Rights Council, The human right to safe drinking water and sanitation, 12 October 2011, A/HRC/RES/18/1, preamble and par. 9.

## Zusammenfassung

In den letzten Jahren wurden von der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) zahlreiche Resolutionen verabschiedet, die unter anderem das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung *explizit* als Menschenrecht anerkennen sowie Geber auffordern, den Menschenrechtsansatz bei der Umsetzung von Projekten im Wassersektor anzuwenden. Neu ist das Recht auf Wasser allerdings nicht. Im Allgemeinen Kommentars N° 15 zum Recht auf Wasser 2002 legte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – abgeleitet aus anderen Menschenrechten wie dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und dem Recht auf Gesundheit – dar, welche Rechte und Pflichten aus dem Recht auf Wasser resultieren. Basierend auf diesen und ähnlichen Grundlagen ist das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung im Sinne des Menschenrechtsansatzes seit 2008 auch in der Leitlinie Wasser der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) verankert.

Das Recht auf Wasser beeinflusst die Arbeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor insofern, als die OEZA die Zielbevölkerung als Rechtsträger und die Partnerorganisationen (Ministerien, Lokalbehörden etc.) als Pflichtenträger des Rechts auf Wasser- und Sanitärversorgung unterstützt. Zudem leiten sich aus dem Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung für Staaten Mindest-/Kernverpflichtungen ab (*core obligations*), denen die Partnerländer vielfach alleine nicht nachkommen können. Auch Gebern und nicht-staatlichen Akteuren erwachsen daraus einige Verpflichtungen.

## Einleitung

Qualität und Verfügbarkeit von Wasser haben große Bedeutung für die persönliche, individuelle und öffentliche Gesundheit und die ökonomische Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Rechtsregeln zum Schutz von Wasser sind daher unerlässlich. Dies wird auch durch die lange Geschichte von Rechtsnormen im Wasserbereich sichtbar. Das Wasserrecht gilt als eine der ersten Rechtsformen überhaupt, denn bereits mit der Sesshaftwerdung der Menschen und der Entwicklung von Ackerbau und Viehzucht erhielt die Notwendigkeit, den Zugang zu Wasser und dessen Verteilung zu regeln, große Bedeutung.

Das bekannteste Beispiel früher Gesetzgebung bildet der Kodex Hammurabi<sup>1</sup>, in dem neben umfassenden Rechtsvorschriften auch Normen für die Pflege der Bewässerungsanlagen enthalten sind. Im antiken Griechenland war der Zugang zu Wasser, Brunnen und anderen Trinkwasserquellen geregelt, und das napoleonische bürgerliche Gesetz schützte zwar den Privatbesitz, anerkannte aber trotzdem, dass alle Menschen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse Zugang zu Trinkwasser haben müssen. Heute regelt das Wasserrecht im Wesentlichen den Schutz des Wassers im natürlichen Kreislauf sowie die Nutzungsansprüche und die Sicherung der Befugnisse und des Bedarfs der Allgemeinheit.

Aus menschenrechtlicher Perspektive leitet sich das Recht auf Wasser unmittelbar aus anderen Menschenrechten ab. Ganz allgemein definieren Menschenrechte Mindeststandards und Verfahrensregeln, die Machthaber (zumeist staatliche Organe wie Regierungen oder Polizei, aber auch zunehmend nichtstaatliche Akteure wie Wirtschaftsunternehmen) beim Umgang mit Menschen insbesondere im eigenen Land beachten müssen.

## Ist das Recht auf Wasser rechtsverbindlich?

Das Recht auf Wasser wurde durch den „Allgemeinen Kommentar N° 15 zum Recht auf Wasser“ (2002) des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> präzisiert und explizit als eigenständiges Recht anerkannt. Ausdrücklich festgehalten wurde es bereits davor in internationalen Menschenrechtsverträgen – unter anderem im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 (Art. 14 Abs. 2), in der Kinderrechtskonvention (Art. 24 Abs. 2) oder auch in regionalen Menschenrechtsabkommen wie der *African Charter on the Rights and Welfare of the Child* (1990) bzw. im humanitären Völkerrecht wie im IV. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (z.B. Art. 85).

Das Recht auf Wasser wird nach dem „Allgemeinen Kommentar N° 15“ insbesondere **aus den Menschenrechten** auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Sozialpakt), Gesundheit (Art. 12 Sozialpakt) und Leben (Art. 6 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder Zivilpakt) **abgeleitet**, da es für die Realisierung dieser und anderer Menschenrechte (z.B. Recht auf Nahrung oder Bildung) essenziell ist. Daher wurde das Recht auf Wasser im Sinne des Menschenrechtsansatzes in der OEZA-Leitlinie Wasser 2008 verankert.

Durch die Verabschiedung der Resolutionen der Generalversammlung der UN (2010)<sup>3</sup> und des UN-Menschenrechtsrates zum Recht auf Wasser (2010 und 2011) wurde dieses als **selbstständiges Recht** betont und seine Ableitung aus anderen Menschenrechten bestätigt und anerkannt. Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass damit die Frage der **Rechtsverbindlichkeit** des Rechts auf Wasser endgültig geklärt sei. Da diese Resolutionen allerdings per se völkerrechtlich nicht bindend sind – sie können nur unter gewissen Voraussetzungen zur Entstehung eines Völkerge-

---

<sup>1</sup> Der Kodex Hammurabi ist eine Rechtssammlung des Königs Hammurabi von Babylon (1810–1750 v. Chr.) und gilt als eine der ältesten und besterhaltenen mesopotamischen Gesetzessammlungen der Welt.

<sup>2</sup> Der Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist für die Umsetzung des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Sozialpakt oder auch WSK-Pakt) - G.A. Res. 2200A (XXI) - zuständig. Der Sozialpakt wurde 1966 durch die UN-Generalversammlung verabschiedet und zählt derzeit (Stand April 2012) 160 Vertragsstaaten. Die Einhaltung des Paktes wird durch den vom *Economic and Social Council* (ECOSOC) 1985 eingerichteten Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistet.

<sup>3</sup> A/RES/64/292 Von den 163 in New York anwesenden Staaten enthielten sich 41 der Stimme, darunter Australien, Botswana, Großbritannien, Kanada, Österreich, die USA und weitere 16 EU-Staaten. Die Enthaltungen kamen damit vor allem aus Industriestaaten, während fast alle Entwicklungsländer der Resolution zustimmten. Ihre Enthaltung begründeten Österreich und die USA damit, dass die aus dem Menschenrecht auf Wasser entstehenden Konsequenzen und möglichen Verpflichtungen ungeklärt seien. In der Folge konnte mit dem Kompendium zu *Best Practices* der Sonderberichterstatteerin zum Recht auf Wasser und Sanitäres für die 18. Tagung des Menschenrechtsrats (September 2011) (A/HRC/18/33/Add.1) die Klärung wichtiger Bereiche erzielt werden, wodurch eine Miteinbringung Österreichs der Resolution A/HRC/RES/18/1 möglich wurde.

wohnheitsrechts beitragen und daher Verbindlichkeit erlangen – und allgemeine Kommentare des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht per se Rechtsverbindlichkeit erzeugen, ist der Streit um die Rechtsverbindlichkeit des Rechts auf Wasser nicht ganz abgeschlossen.

Die Resolutionen stellen jedenfalls ein starkes politisches Bekenntnis zum Recht auf Wasser dar. Dieses ist außerdem in zahlreichen nationalen Gesetzen (teilweise auch Verfassungen) verankert und wird – wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß – zunehmend von nationalen Gerichten durchgesetzt. Auch regionale und internationale Gremien haben die Existenz des Rechts auf Wasser vielfach festgestellt, und der „Allgemeine Kommentar“ des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gilt als starker, maßgebender Interpretationsrahmen bei der Frage der Auslegung der Bestimmungen des Sozialpakts. In Summe wird daher sowohl die Existenz, als auch die **Rechtsverbindlichkeit** des Rechts auf Wasser von vielen VölkerrechtsexpertInnen betont bzw. bestätigt.

## Wen berechtigt / verpflichtet das Recht auf Wasser?

**Rechtsträger** des Rechts auf Wasser sind Personen, die sich unter der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates<sup>4</sup> des Sozialpaktes befinden bzw. Personen, die sich in Territorien befinden, in denen ein Vertragsstaat des Sozialpaktes die Gebietshoheit innehat. Darunter fallen etwa auch besetzte Gebiete wie die von Israel besetzten Palästinensischen Gebiete, die ein Schwerpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sind.<sup>5</sup>

**Pflichtenträger** sind in erster Linie Staaten, aber auch teilweise die internationale Gemeinschaft und – zumindest indirekt – Private. Wie bei allen anderen Menschenrechten müssen Pflichtenträger das Recht auf Wasser **achten, schützen und gewährleisten**:

- **Staaten:** Staaten müssen das Recht auf Wasser **achten** (*respect*), das heißt sie dürfen weder direkt noch indirekt die im Recht auf Wasser verbrieften Ansprüche Einzelner verletzen. Staaten müssen das Recht auf Wasser **schützen** (*protect*), indem sie Einzelne vor Eingriffen Dritter – insbesondere wenn sie die Versorgung von Wasser an Dritte, Private, delegieren – bewahren. Staaten müssen das Recht auf Wasser **gewährleisten** (*fulfil*). Das bedeutet, dass sie durch diverse Maßnahmen effektiv zur Realisierung des Rechts auf Wasser beitragen müssen. Da etwa aufgrund von Ressourcenknappheit die Realisierung des Rechts auf Wasser vielfach nicht sofort, sondern nur schrittweise möglich ist, werden Staaten verpflichtet, **unter Ausschöpfung all ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen**, um das Recht auf Wasser für alle, insbesondere für un- bzw. unterversorgte Menschen zu verwirklichen. Jedenfalls verwirklichen müssen sie die Mindest-/Kernverpflichtungen (*core obligations*) des Rechts auf Wasser (siehe Seite 5f.).
- **Internationale Gemeinschaft / Geber:** Alle Staaten sind verpflichtet, das Recht auf Wasser anderer Staaten zu achten. Dementsprechend haben sie etwa von Embargos oder ähnlichen

<sup>4</sup> Vertragsstaaten des Sozialpaktes sind neben Österreich unter anderem die OEZA-Schwerpunktländer Äthiopien, Albanien, Armenien, Burkina Faso, Georgien, Moldau, Nicaragua, Serbien, Uganda sowie das für den OEZA-Schwerpunkt Palästinensische Gebiete relevante Israel. Die OEZA-Schwerpunktländer Bhutan und Mosambik haben bisher nicht ratifiziert.

<sup>5</sup> Auch wenn Israel die Anwendung des Sozialpakts (und anderer Menschenrechtsabkommen) für die besetzten Gebiete stets abgelehnt hat, so wurde dem ebenso stets von relevanten UN-Gremien und RechtsexpertInnen widersprochen (vgl. dazu nur die Ausführungen von Amnesty International 2009: 90ff.). Der Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betonte etwa, dass die Verpflichtungen von Staaten nach dem Sozialpakt überall dort gelten, wo der Staat effektive Kontrolle über Bevölkerungen und Gebiete ausübe (*UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights* 2003a: Paras. 31 and 15). Auch nach humanitärem Völkerrecht erwachsen Israel diesbezüglich Verpflichtungen. So legt Artikel 27 der IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten Israel etwa ein Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot auf; Israel ist zudem gem. Art. 55 verpflichtet, Nahrung und medizinische Versorgung sowie Lebensmittel, Sanitärhäuser oder Ähnliches sowie Zugang zu Wasser in den besetzten Gebieten sicherzustellen, selbst wenn dazu die Ressourcen in diesen Gebieten nicht ausreichen.

Maßnahmen Abstand zu nehmen und die **eigenen oder in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen** / Individuen **davon abzuhalten, in anderen Staaten das Recht auf Wasser zu verletzen**. Entsprechend ihren eigenen Ressourcen sollen sie auch **finanzielle und technische Unterstützung** zur Realisierung (Gewährleistung) des Rechts auf Wasser in anderen Staaten leisten. „Entwickelte“ Staaten haben hier eine besondere Verpflichtung und werden etwa vom UN-Menschenrechtsrat aufgefordert, in der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) den Menschenrechtsansatz anzuwenden. Zudem sollen Staaten dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Wasser in internationalen (Handels)Abkommen berücksichtigt wird. Außerdem sollen sie ihren Einfluss in den Internationalen Finanzinstitutionen im Sinne der Achtung des Rechts auf Wasser nutzen.

- **Private / nichtstaatliche Akteure:** Private im Wassersektor tätige Rechtsträger sind verpflichtet, die **gebührende Sorgfalt** (*due diligence*) an den Tag zu legen, um die Menschenrechte weder aktiv zu verletzen, noch zu Menschenrechtsverletzungen beizutragen (Mittäterschaft). Aktivitäten durch Private müssen zudem unter anderem nichtdiskriminierend und transparent erfolgen, effektive Mechanismen der Rechenschaftspflicht müssen vorhanden sein.

## Wozu berechtigt / verpflichtet das Recht auf Wasser?

**Inhalt des Rechts auf Wasser:** Der „Allgemeine Kommentar N° 15“ hat folgende wesentlichen Bestandteile des Rechts auf Wasser identifiziert:

- **Verfügbarkeit** (*availability*): Wasser muss im Sinn der menschlichen Würde, Lebenserhaltung und Gesundheit in einem Mindestausmaß verfügbar sein und den Ansprüchen der Trinkwasserversorgung und der persönlichen und häuslichen Hygiene genügen (Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt 20 Liter pro Tag pro Person als absolutes Minimum an).
- **Qualität** (*quality/safety*): Wasser muss von ausreichender Qualität sein bzw. den Qualitätskriterien der WHO entsprechen (unter anderem frei von Krankheitserregern).
- **Zugang** (*accessibility*): Sicherer Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung muss für alle möglich sein. Damit ist der geografische Zugang ebenso gemeint wie Sicherheit, der Schutz der Privatsphäre, insbesondere bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen, oder die Berücksichtigung von kulturellen und Genderaspekten. Geografischer Zugang meint in oder in unmittelbarer Nähe jedes Haushalts, Arbeitsplatzes oder jeder Bildungseinrichtung oder, falls nicht möglich, in einer Distanz von ca. 20 Gehminuten oder weniger als einem Kilometer Entfernung. Auch der Zugang zu relevanten Informationen zum Recht auf Wasser fällt in diese Kategorie.
- **Erschwinglichkeit** (*economic accessibility / affordability*): Wasser muss für alle leistbar sein, insbesondere für arme, benachteiligte, gefährdete oder schutzbedürftige Gruppen. Ausgaben für Wasser dürfen nicht dazu führen, dass andere überlebenswichtige Güter nicht mehr erworben werden können. Als Richtwert gilt, dass die Kosten für die Wasser- und Sanitärversorgung fünf Prozent des verfügbaren Haushalteinkommens nicht übersteigen sollen.
- **Nicht-Diskriminierung** (*non-discrimination*): Wasser und Wassereinrichtungen müssen **für alle** erschwinglich, zugänglich und in ausreichender Qualität verfügbar sein, insbesondere für arme, benachteiligte, gefährdete oder schutzbedürftige Gruppen. Diskriminierungen dürfen nie stattfinden und sind auch nicht mit mangelnden Ressourcen zu rechtfertigen. Transparenz und der Zugang zu Information sind besonders wichtig.



Falsch	Richtig
Ein Staat verletzt automatisch das Recht auf Wasser, <b>wenn nicht alle BürgerInnen auf seinem Territorium Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung haben.</b>	Ein Staat verletzt das Recht auf Wasser, wenn er im Rahmen seiner Möglichkeiten keine gezielten Schritte unternimmt, das Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung für alle, besonders aber für un- bzw. unterversorgte Menschen, zu verwirklichen.
Das Recht auf Wasser verpflichtet Staaten, Wasser <b>kostenfrei</b> zur Verfügung zu stellen.	Eine kostenfreie Bereitstellung ist nur in Ausnahmefällen verpflichtend, wenn Einzelne aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren nicht mehr in der Lage sind, ihre Bedürfnisse nach Wasser zu erfüllen (z.B. in Flüchtlingsunterkünften, Haftanstalten).
Das Recht auf Wasser verpflichtet Staaten, die Wasserversorgung etc. selbst vorzunehmen.	Die <b>Delegation</b> von Aufgaben im Wassersektor bzw. <b>Privatisierungen</b> sind mit dem Recht auf Wasser vereinbar. Staaten müssen aber für adäquate Rahmenbedingungen sorgen, damit Dritte zur Realisierung des Rechts auf Wasser beitragen beziehungsweise dieses nicht verletzen können (z.B. durch Regulierung, Gesetze, Kontrolle, Monitoring, die Schaffung von Beschwerdemechanismen etc.).
Durch das Recht auf Wasser erhalten BürgerInnen eines Landes Anspruch auf Wasserressourcen aus anderen Ländern.	BürgerInnen eines Landes können den Zugriff auf Wasser aus anderen Ländern nicht einfordern / einklagen oder Ähnliches. Nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht sollen aber grenzüberschreitende Wasserläufe in gerechter und angemessener Art und Weise gemeinsam genutzt / geteilt werden und dabei grundlegende menschliche Bedürfnisse berücksichtigt werden. <sup>6</sup>

Quelle: Entnommen aus BMZ 2010: 10 bzw. COHRE 2008: 14, 162.

**Mindest-/Kernverpflichtungen (core obligations)** sind all jene Anforderungen an Staaten, die dem/der Einzelnen die Befriedigung eines Mindestmaßes an grundlegenden Bedürfnissen ermöglichen. **Erfüllen Staaten diese Verpflichtungen nicht**, müssen sie **darlegen**, dass sie *alle* Anstrengungen unternommen und *alle* ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen verwendet haben, um die Mindestanforderungen zu erfüllen beziehungsweise **Ressourcenengpässe und nicht Unwilligkeit** die Ursache ist. Die Mindest-/Kernverpflichtungen sind:

- Nichtdiskriminierender Zugang zu Wassereinrichtungen und einer Mindestmenge an Wasser von ausreichender Qualität für den persönlichen und häuslichen Gebrauch, insbesondere für benachteiligte, gefährdete oder schutzbedürftige Gruppen;

<sup>6</sup> Näheres dazu ist in der derzeit von Österreich im Ratifizierungsprozess befindlichen *UN Convention on the Law of the Non-Navigational Use of International Water Courses* geregelt. (<http://untreaty.un.org/cod/avl/ha/clnuiw/clnuiw.html>), deren Bestimmungen (so zumindest COHRE 2008: 162) den derzeitigen völkergewohnheitsrechtlichen Stand zu grenzüberschreitenden Wasserläufen widerspiegeln; vgl. dazu auch Dellapenna 2001; *International Court of Justice* 1997: Par. 78.

- Verfügbarkeit in Qualität und Quantität ausreichenden und regelmäßigen physischen Zugangs zu Wasserversorgungseinrichtungen mit ausreichend vorhandenen Wasseranschlüssen und in angemessener Entfernung von Haushalten;
- Garantie der persönlichen Sicherheit beim Zugang zu Wasser;
- Sicherung einer gerechten / ausgewogenen Verteilung aller verfügbaren Wassereinrichtungen und -versorgungsanlagen;
- Verabschiedung einer Wasserstrategie / eines Aktionsplans, die /der überprüfbare Indikatoren und Benchmarks enthält, sowie deren / dessen in transparenten und partizipativen Prozessen stattfindende regelmäßige Überprüfung;
- Überwachung der Realisierung des Rechts auf Wasser bzw. der Wasserversorgung;
- Umsetzung von Wasserprogrammen zu möglichst niedrigen Kosten zum Schutz benachteiligter, gefährdeter oder schutzbedürftiger Gruppen (*low-cost targeted water programmes*);
- Vermeidung, Behandlung und Kontrolle von Krankheiten, die auf Wasser in mangelhafter Qualität oder nicht ausreichender Quantität zurückzuführen sind, und Sicherung des Zugangs zu sanitärer Versorgung (private oder öffentliche Einrichtung zur Fäkalentsorgung).

## Kann man das Recht auf Wasser einklagen?

Lange Zeit und vielfach auch heute noch umstritten, ist das **Recht auf Wasser** – von Staat zu Staat unterschiedlich – **in zunehmendem Ausmaß einklagbar**. Dies ist insbesondere für Einzelpersonen, die ihr Recht auf Wasser verletzt sehen, und vor allem auch für im Wassersektor tätige zivilgesellschaftliche Organisationen von besonderer Bedeutung. Auf internationaler Ebene wird der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach Inkrafttreten des relevanten Zusatzprotokolls<sup>7</sup> Beschwerden von Individuen und Gruppen über Verletzungen des Rechts auf Wasser nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Instanzenzugs annehmen und bearbeiten sowie Empfehlungen abgeben können. Da das Recht auf Wasser vielfach durch relevante Vertragsorgane menschenrechtlicher Verträge als implizit ebenfalls in anderen Menschenrechtverträgen vorhandenes Recht bewertet wurde, können Beschwerden gegebenenfalls auch vor Gremien eingebracht werden, die diese Verträge überwachen (z.B. UN-Menschenrechtsausschuss). Internationale Gremien können allerdings nur rechtlich nicht bindende Empfehlungen abgeben und nur nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Instanzenzugs einberufen werden. Die Anrufung nationaler Gerichte kann – von Staat zu Staat unterschiedlich – möglich sein (insbesondere in Staaten, in denen das Recht auf Wasser in der Verfassung festgeschrieben ist).

## Was bedeutet das Recht auf Wasser für die (O)EZA?

Generell haben Menschenrechte eine stark normative Kraft, die auf nationaler Ebene zu Veränderungen bzw. zur Absicherung bestimmter Bereiche durch die Verankerung der Menschenrechte beispielsweise auf Gesetzesebene führen kann. Durch die enge Verbindung des Rechts auf Wasser und Sanitärversorgung und anderer Menschenrechte hat das Recht auf Wasser zudem große Bedeutung für eine Fülle von Lebensbereichen bzw. für die Realisierung einer Vielzahl von Menschenrechten. So ist die Realisierung des Rechts auf Wasser etwa Voraussetzung für eines der zentralsten Menschenrechte, nämlich das Recht auf Leben; Wasser wird zudem für die Herstellung von Lebensmitteln benötigt (Recht auf Nahrung), aber auch, um ein hygienisches Umfeld zu garantieren (Recht auf Gesundheit) oder den Lebensunterhalt zu sichern (Recht auf Arbeit). Außerdem ist es von grundlegender Bedeutung für bestimmte kulturelle und religiöse Praktiken (Recht auf freie Ausübung der Religion und Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben) etc. Die

---

<sup>7</sup> Derzeit (Stand April 2012) wurde dieses allerdings nur von acht Staaten (Argentinien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Ecuador, El Salvador, Mongolei, Slowakei und Spanien) ratifiziert. Damit es in Kraft tritt bedarf es der Ratifizierung von insgesamt zehn Staaten.

menschenrechtlichen Implikationen gehen daher weit über den durch das Recht auf Wasser konkretisierten Rahmen hinaus und haben daher weitreichende Auswirkungen auf die (O)EZA.

Ganz allgemein bedeutet das Recht auf Wasser für die (O)EZA (vgl. auch DEZA 2008: 3, 9f.), dass im Sinne der grundlegenden Prinzipien des Menschenrechtsansatzes

- internationale Menschenrechtsverträge und deren Auslegung sowie relevante nationale Gesetzgebungen zum Recht auf Wasser als Referenz für die Umsetzung von Maßnahmen sowie den politischen Dialog herangezogen werden sollen;
- sich Maßnahmen im Wassersektor an internationalen Standards (mindestens den *core obligations*) zum Recht auf Wasser orientieren und diese auch etwa für die Ausarbeitung von Strategien oder Gesetzen herangezogen werden sollen;
- RechtsträgerInnen in ihren Rechten gestärkt (etwa durch Bewusstseinsbildung, Rechtsberatung, Zugang zu Information, Teilhabe an Entscheidungsfindungsprozessen) und Pflichtenträger für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen gestärkt bzw. darauf hingewiesen werden sollen (z.B. Informationen an Staaten über den Mehrwert des Rechts auf Wasser bzw. Erinnerung an die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Rechts auf Wasser; Förderung von Transparenz unter anderem bei Ausschreibungen, Unterstützung und Stärkung von Kapazitäten – unter anderem die Vermittlung von Know-how – bei der Einrichtung effektiver Rechenschaftsmechanismen oder nichtdiskriminierender Regelungen, Maßnahmen).

**In der Praxis** bedeutet dies für die (O)EZA unter anderem, dass

- bei der Wasserversorgung auf die Bedürfnisse und Prioritäten armer, benachteiligter, gefährdeter oder schutzbedürftiger Gruppen – insbesondere von Minderheiten, Kindern, Frauen, Menschen mit Behinderungen – Rücksicht genommen werden soll (bei Privatisierungen ist etwa darauf zu achten, dass der Staat Regelungen / Maßnahmen trifft, die sicherstellen, dass alle geografischen Gebiete oder Bevölkerungsgruppen versorgt, bzw. Tarifregelungen derart gestaltet werden, dass Wasser für möglichst alle leistbar ist);
- der persönliche Gebrauch von Wasser- und Sanitäreinrichtungen zur Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse Priorität vor intensiver landwirtschaftlicher oder industrieller Nutzung von Wasser genießt;
- *Human Rights Impact Assessments* und Monitoring anhand der Grundsätze des Rechts auf Wasser (*quality/safety, affordability, accessibility* etc.) durchgeführt werden und Projekt-, Programmindikatoren sich an diesen Grundsätze orientieren bzw. zu deren Umsetzung beitragen sollten;
- im Sinne der Leistbarkeit von Wasser und Sanitärversorgung zwar auch Tarifregelungen möglich sind, die einen wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb der Infrastruktureinrichtungen ermöglichen. Das kann z.B. in Abhängigkeit vom privaten Wasserverbrauch mit progressiven Tarifen gelöst werden. Gleichzeitig muss es aber auch verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Zuschüsse oder andere Maßnahmen (wie etwa *cash transfers* oder *safety nets*) für arme, gefährdete, benachteiligte und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen geben;
- Infrastrukturinvestitionen mindestens nach den *core obligations* ausgerichtet sein sollen. Dies impliziert, dass Investitionsmittel nach dem Prinzip „*some for all*“ statt „*all for some*“ eingesetzt werden, um durch kosteneffiziente Infrastrukturlösungen möglichst viele Menschen – vor allem arme, gefährdete, benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen – zu erreichen;
- in Dienstleistungen investiert wird, die insbesondere Menschen dienen, die keinen ausreichenden Zugang zu Wasser haben;
- Prozesse im Wassersektor transparent sind (inklusive Zugang zu Information) und partizipativ erfolgen – unter anderem auch um der Gefahr von Korruption zu vorbeugen;

- Staaten in ihrer Rechtssetzungskapazität bzw. bei der Festschreibung des Rechts auf Wasser- und Sanitärversorgung in effektiven Gesetzen / sonstigen Regelungen und deren Umsetzung unterstützt werden;
- Regierungen bei mangelndem politischen Willen an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Umsetzung des Rechts auf Wasser hingewiesen werden und die Zivilgesellschaft gestärkt wird, diese einzufordern;
- Regierungen in Entwicklungsländern nicht etwa durch Geberkonditionalitäten unter Druck gesetzt werden, privatisieren zu müssen; die Entscheidung, die Wasserversorgung zu privatisieren bzw. an Dritte zu delegieren, muss jedenfalls unter Beachtung der lokalen Bedingungen in transparenten und demokratischen Prozessen getroffen werden können;
- darauf geachtet wird, dass auch bei delegierter Leistungserbringung<sup>8</sup> der Staat dazu verpflichtet ist, Gesetze zu verabschieden und umzusetzen, die die Einhaltung der Grundsätze des Rechts auf Wasser- und Sanitärversorgung durchsetzen;
- Unternehmen bei delegierter Leistungserbringung auf ihre Verpflichtung hingewiesen und beraten werden, im Rahmen ihrer Aktivitäten die gebührende Sorgfalt an den Tag zu legen (etwa auch gemäß dem *UN Global Compact* oder den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen), eine etwaige Komplizenschaft an Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden (etwa durch die Vermeidung von Vertragsabschlüssen, die zu Menschenrechtsverletzungen führen können). Zudem sollten gerade bei delegierter Leistungserbringung transparente und partizipative Prozesse eingefordert werden.

---

<sup>8</sup> Neben der Möglichkeit, die entsprechenden Dienstleistungen selbst zu erbringen, können Staaten die Durchführung der Dienstleistungen auch an Dritte, zumeist nichtstaatliche Akteure, übertragen, meist an größere, private, transnational agierende Unternehmen, aber auch an kleinere lokale Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen oder gemeinschaftsbasierte (*community-based*) Organisationen. Vielfach erfolgt eine derartige Übertragung aber auch an staatliche Unternehmen. Vgl. Näheres dazu *UN Independent expert on the issue of human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation: 2010a*.





## VI. Nützliche Links

### OEZA

- ADA / Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (2010). Handbuch Menschenrechte, [http://www.entwicklung.at/uploads/media/HB\\_Menschenrechte\\_Juli2010.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf).
- BMeiA / ADA (2009/Neuaufgabe von 2006). Leitlinien Menschenrechte, [http://www.entwicklung.at/uploads/media/leitlinie\\_wasser\\_Nov08\\_02.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/leitlinie_wasser_Nov08_02.pdf).
- BMeiA / ADA *et al.* (2008). Leitlinie Wasser – Wasserversorgung, Siedlungshygiene, Wasserressourcen, [http://www.entwicklung.at/uploads/media/leitlinie\\_wasser\\_Nov08\\_02.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/leitlinie_wasser_Nov08_02.pdf).

### Bi- und multilaterale Geber

- BMZ (2010). Menschenrechte konkret – Fact Sheets zum Menschenrechtsansatz in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, [http://www.bmz.de/de/publikationen/themen/menschenrechte/BMZ\\_Informationsbroschuere\\_07\\_2010.pdf](http://www.bmz.de/de/publikationen/themen/menschenrechte/BMZ_Informationsbroschuere_07_2010.pdf).
- DEZA (2008). A Human Rights-Based Approach to Water and Sanitation, 2008, [http://www.deza.admin.ch/ressources/resource\\_en\\_170500.pdf](http://www.deza.admin.ch/ressources/resource_en_170500.pdf).
- GTZ (GIZ) (2009). The Human Right to Water and Sanitation – Translating Theory into Practice, <http://www.gtz.de/de/dokumente/gtz2009-human-right-to-water-and-sanitation.pdf>.
- Weltbank (2010). Human Rights Indicators in Development – An Introduction, [http://siteresources.worldbank.org/EXTLAWJUSTICE/Resources/HumanRightsWP10\\_Final.pdf?&resourceurlname=HumanRightsWP10\\_Final.pdf](http://siteresources.worldbank.org/EXTLAWJUSTICE/Resources/HumanRightsWP10_Final.pdf?&resourceurlname=HumanRightsWP10_Final.pdf).

### Vereinte Nationen

- International Court of Justice (2004). Advisory Opinion on Legal Consequences on the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, ICJ Advisory Opinion, 9 July 2004, 43 International Legal Materials 1009 (2004), <http://www3.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=4&k=5a&case=131&code=mwp&p3=4>.
- International Court of Justice (1997). Case concerning the Gabcikovo-Nagymaros Project (Hungary-Slovakia), <http://www.icj-cij.org/docket/files/92/7375.pdf>.
- Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation: <http://www2.ohchr.org/english/issues/water/lexpert/>.
- UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2003). General Comment No. 15 (2002) – The right to water, E/C.12.2002/11, [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/a5458d1d1bbd713fc1256cc400389e94/\\$FILE/G0340229.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/a5458d1d1bbd713fc1256cc400389e94/$FILE/G0340229.pdf).
- UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2003). Concluding Observations, Israel, 5-23 May 2003 (E/C.12/1/Add.90), [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/b313a3503107f1e6c1256d33002cea38?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/b313a3503107f1e6c1256d33002cea38?Opendocument).
- UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1990). General Comment No. 3 (1990) – The nature of state parties obligations, <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/94bdbaf59b43a424c12563ed0052b664?Opendocument>.
- UN Convention on the Law of the Non-Navigational Use of International Water Courses, <http://untreaty.un.org/cod/avl/ha/clnuiw/clnuiw.html>.

- UN Human Rights Council Resolution (October 2011). The human right to safe drinking water and sanitation, A/HRC/RES/18/1, [http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/18session/A.HRC.RES.18.1\\_English.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/18session/A.HRC.RES.18.1_English.pdf).
- UN Human Rights Council Resolution (September 2010). Human rights and access to safe drinking water and sanitation, A/HRC/RES/15/9, [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/RES/15/9](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/RES/15/9).
- UN General Assembly (2011). Report of the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, A/66/255, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1144364.pdf>.
- UN General Assembly Resolution (August 2010). The human right to water and sanitation, A/RES/64/292, [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/64/292](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/64/292)
- UN Independent expert on the issue of human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation (2010a). Human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation, A/65/254, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/477/84/PDF/N1047784.pdf?OpenElement>.
- UN Independent expert on the issue of human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation (2010). Report of the independent expert on the issue of human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation (obligations in cases of non-state actor service provision), A/HRC/15/31, <http://www2.ohchr.org/english/issues/water/iexpert/docs/A-HRC-15-31-AEV.pdf>.
- UN High Commissioner for Human Rights (2007) on the scope and content of the relevant human rights obligations related to equitable access to safe drinking water and sanitation under international human rights instruments, A/HRC/6/3, [http://www2.ohchr.org/english/issues/water/iexpert/docs/A-CHR-6-3\\_August07.pdf](http://www2.ohchr.org/english/issues/water/iexpert/docs/A-CHR-6-3_August07.pdf).
- UN Office to support the International Decade for Action 'Water for Life' 2005-2015 (2011). The Human Right to Water and Sanitation – Milestones, [http://www.un.org/waterforlifedecade/pdf/human\\_right\\_to\\_water\\_and\\_sanitation\\_milestones.pdf](http://www.un.org/waterforlifedecade/pdf/human_right_to_water_and_sanitation_milestones.pdf).
- UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR) / UN Habitat/WHO (2010). The right to water, Factsheet No. 35, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet35en.pdf>.

### **Nichtregierungsorganisationen / sonstige Quellen**

- Amnesty International (2009). Troubled Waters – Palestinians denied fair access to water, <http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE15/027/2009/en/e9892ce4-7fba-469b-96b9-c1e1084c620c/mde150272009en.pdf>.
- Article 31: <http://article31.org/>.
- Blue Planet Project – Right to Water: <http://www.blueplanetproject.net/RightToWater/>.
- Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE) – Water and sanitation: <http://www.cohre.org/topics/water-and-sanitation>.
- COHRE (2008a). Legal Resources for the Right to Water and Sanitation, International and National Standards, 2<sup>nd</sup> edition, [http://www.worldwatercouncil.org/fileadmin/www/Programs/Right\\_to\\_Water/Pdf\\_doct/RWP-Legal\\_Res\\_1st\\_Draft\\_web.pdf](http://www.worldwatercouncil.org/fileadmin/www/Programs/Right_to_Water/Pdf_doct/RWP-Legal_Res_1st_Draft_web.pdf).
- COHRE (2008). Manual on the right to water and sanitation, [http://www.cohre.org/sites/default/files/manual\\_on\\_the\\_right\\_to\\_water\\_and\\_sanitation\\_2008.pdf](http://www.cohre.org/sites/default/files/manual_on_the_right_to_water_and_sanitation_2008.pdf).



- Cerone J. (2005). The Application of Regional Human Rights Law Beyond Regional Frontiers: The Inter-American Commission on Human Rights and US Activities in Iraq, ASIL Insights, <http://www.asil.org/insights051025.cfm>.
- Dellapenna (2001). The customary international law of transboundary fresh waters, in: International Journal on Global Environmental Issues, Vol. 1, Nos. 3/4, <http://www.ce.utexas.edu/prof/mckinney/ce397/Topics/WaterConventions/Dellapenna-InternWaterLaw.pdf>.
- Food and Water Watch – Right to water: <http://www.foodandwaterwatch.org/water/world-water/right/>.
- Heinrich Böll Stiftung et al. (2005). Monitoring Implementation of the Right to Water: A Framework for Developing Indicators, <http://www.boell.de/downloads/internationalepolitik/righttowaterindicators.pdf>.
- McGraw, George S. (2010). Defining and Defending the Right to Water and its Minimum Core: Legal Construction and the Role of National Jurisprudence, [http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN\\_ID1721029\\_code1586528.pdf?abstractid=1721029&mirid=1](http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID1721029_code1586528.pdf?abstractid=1721029&mirid=1).
- Rosemann, Nils (2003). Das Menschenrecht auf Wasser unter den Bedingungen der Handelsliberalisierung und Privatisierung – Eine Untersuchung der Privatisierung der Wasser- und Abwasserversorgung in Manila, Friedrich Ebert Stiftung, <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/genf/50032.pdf>.
- The rights to water and sanitation: <http://www.righttowater.info/>.
- Wash United: <http://www.wash-united.org/>.
- Water Integrity Network: <http://www.waterintegritynetwork.net/>.